



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Griechenland

Kgl. Verordnung betr. Neufassung der Kgl. Verordnung vom 18. Dezember 1954¹⁾ „über die **phytosanitären Bedingungen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen**“.¹⁾

(Übersetzung eines Sonderdrucks.)

Artikel 2

Einfuhr von Saatkartoffeln

Fortsetzung

5. Die einzuführenden Saatkartoffeln müssen von einem Gesundheitszeugnis des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ausfuhrlandes begleitet sein, aus dem hervorgeht:

- Anzahl und Gewicht der Packstücke;
- ihre Zeichen und die Kartoffelsorte;
- das Land und das Gebiet, in dem die Kartoffeln angebaut waren;
- Name des Exporteurs und des Importeurs;
- Ort und Datum der Ausstellung des Zeugnisses;
- daß die Kartoffeln frei von allen in diesem Artikel genannten Krankheiten und Schädlingen sind und daß sämtliche in diesem Artikel für die Einfuhr geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Das Pflanzenschutzzeugnis muß in der Sprache des Ursprungslandes und in französischer oder englischer Sprache abgefaßt bzw. amtlich in die griechische Sprache übersetzt sein und in dreifacher Ausfertigung vorliegen. Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 20 Tage vor dem Datum der Absendung liegen. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem Zollamt, über das die Kartoffeln eingeführt werden, auszuhändigen; die zweite verbleibt bei der Sendung; die dritte ist vom Importeur der Phytopathologischen Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums einzureichen.

6. Die Kartoffeln unterliegen bei der Einfuhr einer phytosanitären Untersuchung.

Artikel 3

Einfuhr von Sämereien

1. Die Einfuhr von Baumwollsaamen zu Saatzwecken durch die Organisation für Baum-

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XIV, H. 1, S. 2)

²⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 1, S. 2 und H. 2, S. 5)

wolle wird nach vorheriger Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums über die Häfen Piräus und Eleusis zugelassen,

- wenn der Baumwollsaamen nicht aus dem amerikanischen Staate Texas sowie aus anderen Staaten der USA oder aus Ländern gemäß Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe d) stammt;
 - wenn er bei der phytosanitären Einfuhruntersuchung als frei befunden wird von folgenden Schädlingen:
Platyedra (Pectinophora) gossypiella (Saund.) – Roter Baumwollkapselwurm,
Anthonomus grandis Boh. – Mexikanischer Baumwollkapselkäfer,
Anthonomus vestitus Boh.,
Prodenia litura Boisd. – Ägyptischer Baumwollwurm,
Earias insulana Boisd. – Ägyptischer Baumwollkapselwurm,
sowie den Pilzen
Glomerella gossypii Edg. – Anthraknose der Baumwolle,
Diplodia gossypina Cke.,
Personspora gossypina Av. Sacca;
 - wenn der Filz mit Schwefelsäure entfernt wurde;
 - nach Desinfektion durch die Organisation für Baumwolle gemäß dem vom Ministerium für Landwirtschaft festzusetzenden Verfahren;
 - wenn ein vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung beigefügt ist, in dem die in Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) geforderten Bedingungen bescheinigt sind.
2. Die Einfuhr von Futterpflanzensämereien zu Saatzwecken wird mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums zugelassen, wenn
- die Sämereien bei der phytosanitären Einfuhruntersuchung gesund und frei von *Cuscuta sp.* (Seide) und *Orobancha sp.* (Würger) befunden werden;
 - es sich um Luzernesamen handelt, der aus den in Artikel 1, Absatz 6, Buchstabe e) nicht genannten Ländern stammt;
 - ein vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung beigefügt ist, in dem die in diesem Absatz geforderten Bedingungen bescheinigt sind.

3. Die Einfuhr von Sämereien zu Saatzwecken kann über die Zollämter Athen, Elliniko, Piräus, Eleusis, Patras, Heraklion (Kreta), Volos und Saloniki erfolgen, wenn die phytosanitäre Untersuchung ergibt, daß die Sämereien gesund und frei sind von *Cuscuta* (Seide) und *Orobanche* (Würger).

Die in diesem Absatz genannten Sämereien müssen bei der Einfuhr von einem durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung begleitet sein. Zusätzlich ist in dem Gesundheitszeugnis zu bescheinigen, daß die Kulturen, aus denen die genannten Samen stammen, frei von Viruskrankheiten sind.

4. Die Einfuhr von Samen zu Speisezwecken über alle Zollstellen des Landes ist zugelassen, wenn ein vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis beigelegt ist, und wenn bei der phytosanitären Untersuchung durch das in der Nähe des Einfuhrhafens oder der Ankunftsstation gelegene Pflanzenschutzinstitut festgestellt wird, daß die in Rede stehenden Samen frei von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen sind.

Die entnommenen Proben der eingeführten Samen sind an das in der Nähe liegende Pflanzenschutzinstitut zu senden. In Gebieten ohne ein solches Institut ist die entnommene Probe an das nächstgelegene Pflanzenschutzinstitut gemäß Weisung der örtlichen Landwirtschaftsdirektion zu senden.

5. Die Einfuhr von Tabaksamen aus Brasilien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien und Australien, wo der Pilz *Peronospora tabacina* Adam vorkommt, ist verboten.

Artikel 4

Einfuhr von Früchten und Gartenbauerzeugnissen

1. Die Einfuhr von Früchten und Gartenbauerzeugnissen kann über die Zollämter Athen, Elliniko, Piräus, Eleusis, Patras, Heraklion (Kreta), Volos und Saloniki erfolgen, wenn

- die phytosanitäre Einfuhruntersuchung das Freisein von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen ergibt;
- die Früchte und Gartenbauerzeugnisse nicht aus dem amerikanischen Staate Texas kommen und wenn sie frei sind von
Quadraspidiotus (Aspidiotus) perniciosus Comst. – San-José-Schildlaus,
Diaspis pentagona Targ. – Mandel- oder Maulbeerschildlaus und anderen Schildlausarten,
Ceratitis capitata Wied. – Mittelmeerfruchtfliege,
Laspeyresia (Grapholitha) molesta Busck – Pfirsichtriebbohrer und
Acari – Milben.
- Südf Früchte – zusätzlich zu den vorstehend genannten Bedingungen – nicht aus Ländern stammen, in denen die Viruskrankheiten *Tristeza* und *Xyloporosis* sowie die Milbe *Phyllocoptruta oleivorus* Ashm. vorkommen.

2. Die obengenannten Erzeugnisse müssen bei der Einfuhr von einem durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung begleitet sein, in dem die für jede Sendung geforderten Bedingungen des vorstehenden Absatzes bescheinigt sind.

3. Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Früchte und Gartenbauerzeugnisse in einer Menge bis

zu 10 kg, die von Reisenden mitgebracht oder als Postsendung eingeführt werden, wird ein Pflanzenschutzzeugnis nicht verlangt; die phytosanitäre Einfuhruntersuchung findet jedoch statt.

Artikel 5

Einfuhr von Zierpflanzen und Schnittblumen

1. Die Einfuhr von Zierpflanzen und Schnittblumen kann über die Zollämter Athen, Elliniko, Piräus, Patras, Heraklion (Kreta), Volos und Saloniki erfolgen, wenn die phytosanitäre Einfuhruntersuchung das Freisein der Pflanzen bzw. deren Teile sowie der Schnittblumen von folgenden Krankheiten und Schädlingen ergibt und sie nicht aus dem amerikanischen Staate Texas kommen:

- Zierpflanzen, mit oder ohne Wurzeln, frei von Erde außer geringfügigen Resten – und frei von den Schildläusen
Quadraspidiotus (Aspidiotus) perniciosus Comst. – San-José-Schildlaus,
Diaspis pentagona Targ. – Mandel- oder Maulbeerschildlaus,
Lepidosaphes gloveri Pack.
Rosenpflanzen, mit oder ohne Wurzeln, werden zur Einfuhr zugelassen, wenn weder Befall mit den oben genannten Schildläusen festgestellt wird noch mehr als 5% befallen sind von den Pilzen
Diplocarpon rosae Wolf – Schwarzfleckigkeit des Laubes,
Coniothyrium wernsdorffiae Laub. – Rindenfleckenkrankheit, Brandfleckenkrankheit,
Leptosphaeria coniothyrium (Fuck.) Sacc. – Rindenfleckenkrankheit;
- bewurzelte Chrysanthemenpflanzen ohne Erdballen frei von
Diarthronomyia chrysanthemi Ahlberg – Chrysanthemengallmücke,
Quadraspidiotus (Aspidiotus) perniciosus Comst. – San-José-Schildlaus,
Diaspis pentagona Targ. – Mandel- oder Maulbeerschildlaus;
- Zwiebeln, Knollen, Wurzeln und Rhizome von Zierpflanzen frei von
Doryophora decemlineata Say – Kartoffelkäfer,
Brachycerus undatus F.,
Brachycerus algirus F.,
Merodon sp. – } Narzissenfliegen
Eumerus sp. – }
Rhizoglyphus echinopus Fum. et Rob. – Wurzelmilbe,
Xanthomonas hyacinthi (Wakk.) Dows. (*Pseudomonas hyacinthi*) – Gelbfäule, Gelber Rotz,
Tylenchus dipsaci – Stengel- oder Stockälchen, und bis zu 5%:
Sclerotinia bulborum (Wakk.) Rehm – Schwarzer Rotz,
Sclerotium tuliparum Kleb. – Sklerotienkrankheit, Zwiebelgraufäule,
Botrytis tulipae (Lib.) Lind. – Grauschimmelkrankheit,
Botrytis narcissicola Kleb. – Botrytis-Blatt- und Triebfäule,
Septoria gladioli Pass. – Septoria-Blattfleckenkrankheit und -Hartfäule der Knollen,
Sclerotinia gladioli (Mass.) Drayton – Sclerotinia-Stengel- und Knollentrockenfäule,
Botrytis gladioli Kleb. – Botrytis-Krankheit;

Dahlknollen müssen frei von den oben erwähnten Schädlingen und Krankheiten sowie von *Pseudomonas solanacearum* (Sm.) Dowson (Bakterienstengelfäule) sein.

- d) Die vorstehend genannten Zwiebeln, Knollen, Wurzeln und Rhizome, außerdem deren Verpackungsmaterial innen, sind mit DDT mit einem Wirkstoffgehalt von 10% oder anderen Pflanzenschutzmitteln, die von der zuständigen Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums bestimmt werden, einzustäuben.
- e) Frische Schnittblumen frei von *Quadraspidiotus (Aspidiotus) perniciosus* Comst. San-José-Schildlaus, *Diaspis pentagona* Targ. - Mandel- oder Maulbeerschildlaus.

Die in diesem Artikel erwähnten Zierpflanzen, deren Teile sowie Schnittblumen müssen bei der Einfuhr von einem durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung begleitet sein, in dem die für jede Sendung mit Schnittblumen oder Zierpflanzen geforderten Bedingungen bescheinigt sind.

2. Für Zwiebeln, Knollen, Wurzeln und Rhizome von Zierpflanzen, die in Mengen bis zu 5 kg von Reisenden mitgebracht oder als Postsendung eingeführt werden, wird ein Pflanzenschutzzeugnis nicht verlangt; eine phytosanitäre Einfuhruntersuchung findet jedoch statt.

Frische Schnittblumen, die von Reisenden in kleinen Sträußen mitgebracht oder durch die Post eingeführt werden, können ebenfalls ohne Pflanzenschutzzeugnis eingeführt werden; eine phytosanitäre Einfuhruntersuchung findet jedoch auch in diesem Falle statt.

Artikel 6

Einfuhr von Zier- und Nutzpflanzen durch Staatliche Landwirtschaftsinstitute, Landwirtschaftsschulen, Landwirtschaftsorganisationen und Botaniker

1. Die Einfuhr von Jungpflanzen, Pfropfreisern und sonstigem bewurzelten oder unbewurzelten Vermehrungsmaterial ohne Erdballen von Zier- und Nutzpflanzen für Forschungszwecke durch Staatliche Landwirtschaftsinstitute, Landwirtschaftsschulen, Landwirtschaftsorganisationen, Botaniker sowie Besitzer oder Leiter von Zuchtbetrieben ist aus Europa und den Mittelmeerländern sowie den Ländern Nordamerikas - mit Ausnahme des amerikanischen Staates Texas - gestattet. Die Einfuhr kann über die Zollämter Athen, Piräus, Elliniko, Eleusis, Patras, Heraklion (Kreta), Volos und Saloniki unter folgenden Bedingungen erfolgen,

- a) wenn vorher die Genehmigung durch die zuständige Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums und zusätzlich eine besondere durch den Pflanzenschutzdienst erteilt worden ist mit Angabe der phytosanitären Bedingungen, die bei der Einfuhr des Pflanzenmaterials zu erfüllen sind;
- b) wenn die phytosanitäre Einfuhruntersuchung das Freisein von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen ergibt;
- c) wenn sie frei sind von *Quadraspidiotus (Aspidiotus) perniciosus* Comst. - San-José-Schildlaus, *Diaspis pentagona* Targ. - Mandel- oder Maulbeerschildlaus, *Lepidosaphes gloveri* Pack.;

- d) nach vorheriger Entseuchung oder Behandlung in den oben genannten Einlaßstellen unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes auf Kosten des Importeurs.

Die Art der Entseuchung oder der Behandlung wird durch das Landwirtschaftsministerium bestimmt;

- e) wenn ein vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung beigefügt ist, in dem die in diesem Artikel und in der zusätzlichen Genehmigung des Pflanzenschutzdienstes geforderten Bedingungen bescheinigt sind.

2. Unter den im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen ist die Einfuhr von Pflanzen, Stecklingen und Rhizomen ohne Erdballen der nachstehend genannten Nutzpflanzen zu Forschungszwecken gestattet, wenn sie frei sind von den bei jeder Art besonders angegebenen Krankheiten und Schädlingen:

- a) Zuckerröhre (*Saccharum*) und Bambusgewächse (*Bambuseae*):
von Nematoden,
von Insekten: *Aleurodes*-Arten.
von dem Pilz *Thielaviopsis paradoxa* (de Seyn.) Höhn. - sog. Ananaskrankheit,
der Fidschikrankheit und anderen Viruskrankheiten;
- b) Hopfen (*Humulus*):
von dem Pilz *Pseudoperonospora humuli* (Miyabe und Tak.) Wils. - Peronosporakrankheiten des Hopfens und von Viruskrankheiten;
- c) sonstige Nutzpflanzen von gefährlichen Schädlingen und Krankheiten einschließlich Viruskrankheiten.

3. Die Einfuhr von bewurzelten oder unbewurzelten Reben sowie von Unterlagen und Edelreisern durch Staatliche Landwirtschaftsinstitute, Landwirtschaftsschulen, Landwirtschaftsorganisationen und Botaniker sowie Besitzer oder Leiter von Zuchtbetrieben ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Obersten Rat für Reblausangelegenheiten gestattet, soweit er nach den geltenden Vorschriften zuständig ist für die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einfuhr sowie Art, Sorte und Menge der einzuführenden Rebteile. Darüber hinaus ist eine Stellungnahme der Phytopathologischen Dienststelle hinsichtlich der phytosanitären Bedingungen einzuholen, die bei den in Rede stehenden Einfuhren zu erfüllen sind.

Die genannten Pflanzen müssen von einem durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung begleitet sein, in dem die in diesem Artikel und in der zusätzlichen Genehmigung der Phytopathologischen Dienststelle geforderten Bedingungen bescheinigt sind.

4. Die bereits oben erwähnten Besitzer oder Leiter von Pflanzenzuchtbetrieben haben in den ersten drei Jahren nach der Einfuhr der genannten Pflanzen der Landwirtschaftsverwaltung ihres Bezirkes jedes Anzeichen von gefährlichen Krankheiten oder Schädlingen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, wird dem Betreffenden die Genehmigung zur Führung eines solchen Betriebes entzogen; in diesem Fall tritt Artikel 3 des Gesetzes Nr. 2147/52 in Kraft.

Artikel 7

Einfuhr von Forstpflanzen

1. Die Einfuhr von Forstpflanzen kann über die Zollämter Piräus und Elliniko erfolgen, wenn bei der phytosanitären Einfuhruntersuchung festgestellt wird, daß sie frei sind von

Porthetria (Lymantria) dispar L. – Gemeiner Schwammspinner,

Nygmia phaeorrhoea Don. – Gemeiner Goldafter,

Dendrolimus pini L. – Kiefernspinner,

Lymantria monacha L. – Nonne,

Hyphantria cunea Drury – Weißer Bärenspinner sowie

Rhabdocline pseudotsugae – Rhabdoclineschütte.

2. Verboten ist die Einfuhr von Pflanzen, frischem oder trockenem Holz der Kastanie, sofern Befall mit *Endothia parasitica* (Murr.) And. und And. – Rindenkrebs der Edelkastanie festgestellt wird.

Ausnahmsweise wird die Einfuhr von trockenem Kastanienholz aus Ländern zugelassen, in denen diese Krankheiten vorkommen, wenn es bei der Einfuhr behandelt wird. Die Art der Behandlung wird durch das Landwirtschaftsministerium festgelegt.

3. Die in diesem Artikel genannten Pflanzen und Pflanzenteile müssen bei der Einfuhr von einem durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung begleitet sein, in dem die vorstehend geforderten Bedingungen bescheinigt sind.

4. Die Einfuhr von neuen Fässern aus Kastanienholz in Häfen, in deren Bereich keine Kastanien wachsen, ist unter der Bedingung zugelassen, daß die Fässer unmittelbar nach dem Füllen exportiert werden.

5. Gebrauchte Fässer können ohne weiteres eingeführt werden.

Artikel 8

Einfuhr von Pflanzen aus dem Ausland durch staatliche landwirtschaftliche Institute und Landwirtschaftsschulen für wissenschaftliche Zwecke

1. Landwirtschaftliche Institute und Landwirtschaftsschulen können Pflanzen mit und ohne Erdballen aus dem Ausland für wissenschaftliche Zwecke nur über die Zollämter Piräus, Athen und Elliniko unter folgenden Bedingungen einführen:

- nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums;
- nach besonderer Genehmigung durch den Pflanzenschutzdienst, in der die phytosanitären Bedingungen für die Einfuhr der gewünschten Pflanzen angegeben sind;
- wenn die phytosanitäre Einfuhruntersuchung das Freisein der Pflanzen von Krankheiten und Schädlingen ergibt;
- nach vorheriger Behandlung oder Entseuchung auf Kosten des Importeurs. Die Art der Behandlung wird durch das Landwirtschaftsministerium festgelegt.

2. Pflanzen aus Ländern, in denen Krankheiten und Schädlinge vorkommen, die bisher in Griechenland noch nicht aufgetreten sind, stehen ein bis drei Jahre unter Beobachtung auf einer vom Ministerium für Landwirtschaft bezeichneten Anbaustelle, so daß ihre weitere Entwicklung verfolgt werden kann. Werden nach Ablauf der für jede Pflanzenart vorgeschriebenen Beobachtungszeit keinerlei Anzeichen für Krankheiten oder Schädlinge festgestellt, erfolgt die

Freigabe der Pflanzen für den Zweck, für den sie eingeführt wurden.

3. Die einzuführenden Pflanzen müssen von einem durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis gemäß Artikel 2, Absatz 5 dieser Verordnung begleitet sein, in dem die in der besonderen Genehmigung des Pflanzenschutzdienstes geforderten Bedingungen bescheinigt sind.

Artikel 9

1. Die Einfuhr von allem in dieser Verordnung nicht genannten Pflanzenmaterial ist zugelassen, wenn es frei von Erde ist und die phytosanitäre Einfuhruntersuchung ergibt, daß es frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Schädlingen ist.

2. Die Einfuhr von genießbaren Trockenfrüchten ist zugelassen, wenn die phytosanitäre Einfuhruntersuchung ihr Freisein von Krankheiten ergibt.

3. Die obengenannten Früchte müssen im Einfuhrhafen oder an der Einlaßstelle – falls es auf Grund der phytosanitären Untersuchung für notwendig erachtet werden sollte – entseucht werden. Die Entseuchung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Importeurs nach dem vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Verfahren.

4. Die obengenannten Früchte müssen von einem durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis begleitet sein, aus dem hervorgeht, daß sie frei von Krankheiten und Schädlingen sind.

5. Für kleine Mengen von genießbaren Trockenfrüchten, die durch Reisende mitgebracht oder als Postsendung eingeführt werden, wird ein Pflanzenschutzzeugnis nicht verlangt; die phytosanitäre Einfuhruntersuchung findet jedoch statt.

Artikel 10

1. In allen Fällen, in denen eine phytosanitäre Einfuhruntersuchung auf Grund dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist die Untersuchung im Auftrage des Landwirtschaftsministeriums durch Benakis' Phytopathologisches Institut, die Stationen für Phytopathologie, die Laboratorien für Phytopathologie und für Entomologie der Landwirtschaftsschule Athen oder der Universität Saloniki bzw. von besonderen Pflanzenschutzsachverständigen durchzuführen.

Falls die phytosanitäre Untersuchung durch Pflanzenschutzsachverständige nicht möglich ist, kann sie mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums durch andere Wissenschaftler (Botaniker) erfolgen.

2. Einzuführende Pflanzen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, werden nach Wahl des Importeurs auf dem schnellsten Wege an den Absender zurückgeschickt oder vernichtet.

3. Einzuführende Pflanzen mit Krankheiten oder Schädlingen, die in Griechenland noch nicht vorkommen und in dieser Verordnung nicht genannt sind, dürfen dem Importeur nicht ausgehändigt werden; sie werden nach Wahl des Importeurs entweder auf seine Kosten an den Absender zurückgeschickt oder vernichtet, wenn die Pflanzen nach dem schriftlichen Gutachten des Einfuhrsachverständigen, der die phytosanitäre Untersuchung vorgenommen hat, eine Gefahr für die Landwirtschaft des Landes darstellen.

4. Auf Vorschlag der Phytopathologischen Dienststelle kann das Landwirtschaftsministerium die Einfuhr von Pflanzen aus nicht in dieser Verordnung genannten Ländern verbieten, in denen das Auftreten gefährlicher Krankheiten oder Schädlinge nachgewiesen wurde.
(Fortsetzung folgt)